

Statuten

Offener Hörsaal

Aus Gründen der Verständlichkeit wurde bei den nachfolgenden Bestimmungen auf eine durchgängige geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Bei der Verwendung der männlichen bzw. der weiblichen Form ist jeweils auch die andere Form gemeint.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Namen und Sitz

Unter dem Namen Offener Hörsaal organisiert sich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Basel.

Art. 2 Zweck

^{1.} Der Verein bezweckt Geflüchteten mit akademischem Hintergrund und Interesse den Zugang zur Universität Basel zu erleichtern. Er fördert dazu insbesondere die Teilnahme am Hörerprogramm und leistet Hilfe bei der Anmeldung zum regulären Studium. Zudem soll ein sozialer und kultureller Austausch mit Studierenden entstehen.

^{2.} Um diese Ziele zu erreichen, akquiriert der Verein Drittmittel. Er erzielt dabei keinen kommerziellen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft im Allgemeinen

^{1.} Aktivmitglieder des Vereins können Studierende der Universität Basel oder Absolventinnen bzw. Absolventen der Universität Basel werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen, zu fördern bereit sind und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

^{2.} Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich durch Beitrittserklärung zur ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes und zur Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages verpflichten. Gönnermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

^{1.} Über die Aufnahme als Vereinsmitglied und Gönnermitglied entscheidet der Vorstand nach Stellen eines an ihn gerichteten mündlichen Antrags. Die Aufnahme erfolgt nach Genehmigung des Antrags und tritt nach Bezahlung des entsprechenden Beitrages in Kraft. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

^{2.} Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 20.00 für Aktiv- und CHF 100.00 für Gönnermitglieder.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall bei natürlichen Personen.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand den Austritt erklären. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Jedes Mitglied kann dauernd oder zeitlich beschränkt durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. wiederholt oder in schwerer Weise statutarische Bestimmungen verletzt,
 - b. sich wiederholt gegen bedeutende Interessen des Vereins stellt.
4. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Organe

Art. 6 Organe des Vereins

Der Verein besitzt folgende Organe:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Beirat

Mitgliederversammlung

Art. 7 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Der Vorstand gibt das Datum und die Traktanden der Mitgliederversammlung frühzeitig, wenigstens aber vier Wochen vorher bekannt.
2. Aktivmitglieder sind berechtigt jederzeit einen Antrag zu stellen. und können an der Mitgliederversammlung Traktanden nennen.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 8 Vorsitz und Protokoll

1. Der Tagungspräsident führt die Vereinsversammlung, bei dessen Abwesenheit kann ein anderes Mitglied diese Funktion einnehmen.
2. Der Tagungspräsident wird vorgängig vom Vorstand gewählt. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
3. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 Beschlussfassung

- ^{1.} In der Mitgliederversammlung steht jedem Aktivmitglied eine Stimme zu, die es nur persönlich ausüben kann.
- ^{2.} Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- ^{3.} Bei Stimmengleichheit entscheidet der Tagungspräsident.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Aktivmitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

Vorstand

Art. 11 Allgemeines

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Aktivmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.
- ² Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung und Ernennung Tagungspräsidenten.
 - b) Erlass von Reglementen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.
- ² Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- ³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Beirat

Art. 14 Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen und wird vom Vorstand auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Der Beirat ist ein beratendes Gremium und gibt Empfehlungen ab. Er unterstützt den Vorstand primär in strategischen Fragen und fördert die Generierung von Drittmitteln.

Vereinsvermögen und Haftung

Art. 16 Allgemeines

- ¹ Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- ² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Statutenänderung und Auflösung

Art. 17 Allgemeines

- ¹ Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Aktivmitglieder sowie eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

² Wird eines der Quoren nicht erreicht, kann der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktivmitglieder mit absolutem Mehr beschlussfähig.

³ Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 23. Mai 2016 genehmigt und mit diesem Datum in Kraft gesetzt.